jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/4/17 7Ob2088/96a, 7Ob248/00x, 7Ob83/21p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.04.1996

Norm

ABGB §862a
VersVG §10

Rechtssatz

Trotz Unanwendbarkeit des § 10 Abs.1 VersVG auf die Begründung des Versicherungsvertragsverhältnisses trifft den Versicherungsnehmer auch hier die Verpflichtung, seinem Adreßwechsel so wirksam Rechnung zu tragen, daß ihm auch in der Folge Sendungen des Versicherers zugehen können; ein der Post erteilter Nachsendeauftrag ist hiefür ausreichend.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2088/96a
  Entscheidungstext OGH 17.04.1996 7 Ob 2088/96a
  Veröff: SZ 69/92
- 7 Ob 248/00x
  Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 248/00x
  Vgl auch; nur: Unanwendbarkeit des § 10 Abs.1 VersVG auf die Begründung des Versicherungsvertragsverhältnisses. (T1); Beisatz: Nur Willenserklärungen nach Vertragsabschluß fallen in den Wirkungsbereich des § 10 Abs 1 VersVG. (T2)
- 7 Ob 83/21p
  Entscheidungstext OGH 26.01.2022 7 Ob 83/21p
  Vgl; nur T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102505

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at